

Organe der Strafrechtspflege, ein Gutachten erstattet. Auf der Grundlage und im Rahmen des von den Organen der Strafrechtspflege erteilten Auftrages (§§ 38 ff.) hat der Sachverständige diese bei der Erforschung der Wahrheit dadurch zu unterstützen, daß er ihnen aus seinem spezifischen Wissensgebiet Erfahrungssätze vermittelt bzw. mit Hilfe seiner Sachkunde Tatsachenmaterial untersucht und Schlußfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung von Tat und Täter erarbeiten hilft. Weiterhin hat der Sachverständige gemäß §38 über die Begutachtungspflicht hinausgehend, zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darzulegen.

Sind zur Beurteilung oder Feststellung von Tatsachen im Strafverfahren Spezialkenntnisse notwendig, ist ein Sachverständigengutachten beizuziehen. Zu Recht betont Roehl, daß die Sachkunde des Gerichts nicht an die Stelle eines Gutachtens treten darf.³⁴ Diese Feststellung charakterisiert zugleich die Bedeutung der Mitwirkung von Sachverständigen am Strafverfahren. Die wissenschaftlich-technische Revolution und die immer komplexer werdenden Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung zeigen sich auch in den im Strafverfahren zu klärenden Fragen und verlangen häufig die Beiziehung von Sachverständigengutachten beispielsweise in Strafverfahren wegen Straftaten gegen die sozialistische Volkswirtschaft oder die allgemeine Sicherheit. Nicht zuletzt deswegen bestimmt § 39 Abs. 1, daß Sachverständigengutachten in der Regel von den entsprechenden staatlichen Einrichtungen anzufordern sind. Privatpersonen können zur Begutachtung herangezogen werden, wenn es die besonderen Umstände des einzelnen Falles erfordern. Personen, die unmittelbar in die Strafsache verwickelt bzw. an deren Entscheidung interessiert sind, dürfen nicht mit der Gutachtenerstattung beauftragt werden, weil dies die Feststellung der Wahrheit in der Strafsache gefährden könnte. Unter den Voraussetzungen des § 157 Ziff. 1 bis 4 gelten die Ausschließungsgründe für Richter auch für Sachverständige (§ 39 Abs. 4). Die StPO sieht jedoch kein Ablehnungsverfahren wegen Befangenheit eines Sachverständigen vor. Die Auswahl

eines Sachverständigen obliegt dem beauftragenden Organ der Strafrechtspflege.

Das *Sachverständigengutachten* ist eines der im Strafverfahren der DDR gesetzlich zulässigen Beweismittel. Hieraus ergibt sich auch das Verhältnis zwischen dem Sachverständigen und dem Gericht.³⁵ Die Rechte des Sachverständigen leiten sich aus seinem Auftrag zur Begutachtung ab (§ 42). Für die Ladung des Sachverständigen und für den Fall des Nichterscheins oder der Verweigerung der Gutachtenerstattung gelten analog die Vorschriften für Zeugen (§ 41). Nach § 228 kann das Gericht den Sachverständigen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Verfahrens zur Hauptverhandlung laden oder die Verlesung des schriftlichen Gutachtens anordnen. Ist die Anwesenheit des Sachverständigen zur allseitigen Erforschung der Wahrheit in der Hauptverhandlung nicht notwendig, wird das schriftliche Gutachten verlesen, um unnötigen Aufwand (Arbeitszeit, Kosten) zu vermeiden. Der Sachverständige hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung (§ 46).

Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten wahrheits- und termingemäß sowie vollständig und in der Regel schriftlich zu erstatten (§40). Bei vorsätzlich falschen oder unvollständigen Darlegungen kann der Sachverständige gemäß § 230 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Erstattung von Gutachten ist eine staatsbürgerliche Pflicht, vergleichbar mit der Aussagepflicht des Zeugen.

In den letzten Jahren sind von den zuständigen Organen vielfach im Zusammenwirken mit dem Ministerium der Justiz *Gutachterlisten* veröffentlicht worden. Hin-

34 Vgl. U. Roehl, „Zur Arbeit der Gerichte mit forensischen Gutachten“, Neue Justiz, 1973/6, S. 165 ff.

35 Vgl. „Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß“, GBl. I 1978 Nr. 14 S. 169 und „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. 2. 1973“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 13, Berlin 1974, S. 19 ff.